

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2026

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2026

Organisation / Organizzazione	Schweizerischer Alpwirtschaftlicher Verband (SAV)
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26, 3007 Bern
Datum / Date / Data	2. Mai 2026

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13).....	4
BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1).....	8
BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	10
BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)	11
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91).....	12
BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir danken für die Möglichkeit, uns zum Landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026 äussern zu dürfen. Der Schweizerische Alpwirtschaftliche Verband ist der Dachverband der rund 6700 Sömmerungsbetriebe der Schweiz, welche rund 1/3 der landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaften.

Der SAV unterstützt die übergeordnete Zielsetzung des Verordnungspakets, administrative Abläufe für Betriebsleitende zu vereinfachen. Dieses Ziel ist im weiteren Prozess der AP2030+ konsequent weiterzuerfolgen und zu vervollständigen.

Nicht einverstanden ist der SAV mit den vorgesehenen «Sparmassnahmen» bei den Strukturverbesserungen. Die Strukturverbesserungen tragen massgeblich zur Steigerung von Wertschöpfung und Einkommen im Berg- und Sömmerungsgebiet bei. Der SAV fordert deshalb eine Erhöhung des Zahlungsrahmens und eine Aufstockung des Fonds de Roulement ab 2027.

Der SAV beschränkt sich in seiner Beurteilung des Verordnungspakets auf Änderungen, die Einfluss haben auf das Berg- und Sömmerungsgebiet. Er nimmt Stellung zu folgenden Verordnungen:

- Direktzahlungsverordnung
- Strukturverbesserungsverordnung
- Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft
- Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft
- Landwirtschaftliche Begriffsverordnung

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV begrüsst die durch die geplanten Änderungen angestrebte administrative Vereinfachung.

Folgende Punkte sind für den SAV besonders wichtig:

- Den Präzisierungen der Bestimmungen zum Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen wird zugestimmt. Die Änderungen dürfen hingegen keine administrative Mehrbelastung für die Sömmerungsbetriebe zur Folge haben. Der SAV fordert ausserdem kategorisch, dass Herdenschutzmassnahmen für Rinder von den Kantonen keinesfalls als allgemeine Voraussetzung für ein Herdenschutzkonzept eingefordert werden dürfen. Sicherer Herdenschutz für Rindvieh ist in den allermeisten Fällen wegen den topographischen Voraussetzungen und den Grössen der Weiden schlichtweg ausgeschlossen. Betreffend Umsetzung stellt sich die Frage, wie mit gemischten Herden umgegangen werden soll, da ja Rinder bis 365 Tagen höchst selten auf separaten Weiden gehalten werden.
- Der SAV begrüsst die Anpassung der Anforderungen für die RAUS- und Weidebeiträge in den Monaten Mai und Oktober für Bergbetriebe. Der gewählte Vorschlag ist für die Praxis verständlich und für den Vollzug umsetzbar.
- Der Verzicht auf Direktzahlungskürzungen bei einem erstmalig festgestellten geringfügigen Mangel im Bereich baulicher Tierschutz wird begrüsst. Das Kontrollsystem soll aber auch in anderen Bereichen vermehrt darauf ausgerichtet werden, dass einfache Erstverstösse nicht sofort zu einer Direktzahlungskürzung führen, sondern dass eine Frist zur Behebung der Mängel gewährt wird. Der SAV ist der Ansicht, dass die Effizienz des Kontrollsystems auf diese Weise erhöht werden kann (siehe auch https://www.alpwirtschaft.ch/wp-content/uploads/2025/06/2506_AP30_SAV_Positionspapier_Berglandwirtschaft.pdf).

Bei folgendem Punkt schlägt der SAV eine Korrektur vor:

- (Art. 75 a, nicht in der Vernehmlassung): Der Weidebeitrag muss auch für Kleinwiederkäuer (Schafe und Ziegen) ausgerichtet werden. Es gibt keinen Grund, weshalb dieselben erbrachten Mehrleistungen nur bei gewissen Tierkategorien abgegolten werden. Schaf- und Ziegenhaltung sind insbesondere in der Sömmerung und in der Berglandwirtschaft relevant und tragen dort massgeblich zu wichtigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen bei.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 3, Bodenproben		Die Änderungen werden im Sinne einer Vereinfachung unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 17 Abs. 1, Geeigneter Bodenschutz		Die Änderungen werden im Sinne einer Vereinfachung unterstützt. Der SAV sieht allgemein grosses Vereinfachungspotential in der Entflechtung von Massnahmen des ÖLN und Massnahmen, die andere rechtliche Grundlagen betreffen (v.a. Tier-/Gewässerschutz sowie Natur- und Heimatschutz).
Art. 47b, Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen		Die Änderungen werden unterstützt. Weitere Bemerkungen siehe Anh. 2 Ziff. 3a.
Art. 58 Abs. 4, detektionsbasierte Applikation von Herbiziden		Die Zulassung von detektionsbasierter Applikation von Herbiziden auf Biodiversitätsförderflächen wird begrüsst. Es ist zu erwarten, dass mit dem technischen Entwicklungsschritt auch im Berggebiet in Zukunft durch diese Art von Applikation eine Effizienzsteigerung und Einsparungen bei den ausgebrachten Herbizidmengen erreicht werden können.
Art. 72 Abs. 5, Ausnahmebestimmung für Tierwohlbeiträge	⁵ Aufgehoben ⁵ Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.	Bisher erhielten Betriebe 50% der Tierwohlbeiträge, wenn sie zwar erst nach Jahresbeginn aber spätestens ab dem 1. Juli die Vorgaben der Beiträge erfüllten. Diese Ausnahmeregelung war z.B. für Betriebe, die in einen neuen Stall investiert haben, sehr wertvoll. Der SAV lehnt die Streichung von Abs. 5 ab.
Art. 75a, Weidebeitrag	² Der Weidebeitrag wird ausgerichtet für die Tierkategorien nach Artikel 73 Buchstabe a, c und d.	Der Weidebeitrag muss auch für Kleinwiederkäuer (Schafe und Ziegen) ausgerichtet werden. Es gibt keinen Grund, weshalb dieselben erbrachten Mehrleistungen (das Erstellen von Zäunen für Kleinwiederkäuern ist notabene sehr aufwändig) nur bei gewissen Tierkategorien abgegolten werden. Schaf- und Ziegenhaltung sind insbesondere in der Sömmerung und in der Berglandwirtschaft relevant und tragen dort

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>massgeblich zu wichtigen gemeinwirtschaftlichen Leistungen bei.</p>
<p>Anhang 2, Ziff. 3a.3, Herdenschutzkonzepte</p>	<p>(neu) Der Kanton kann ein Herdenschutzkonzept für Tierkategorien nach Artikel 47b Absatz 2 Buchstabe a–c bewilligen, wenn auf allen Weideflächen des Sömmerungsbetriebs, bei denen es aufgrund des Geländes möglich ist, Herdenschutzzäune oder der Einsatz von Herdenschutzhunden nach Vorgabe der Jagdgesetzgebung umgesetzt werden. Sind diese Schutzmassnahmen nicht möglich, so sind Notfallmassnahmen festzulegen. Die Tiere dürfen sich maximal 40 Prozent der Alpzeit auf Flächen mit Notfallmassnahmen aufhalten.</p>	<p>Diesem Absatz wird zugestimmt.</p>
<p>Anhang 2, Ziff. 3a.3, Herdenschutzkonzepte</p>	<p>(neu) Bei ständiger Behirtung kann der Kanton in Abweichung zu Ziffer 3a.2 Herdenschutzkonzepte bewilligen, wenn Herdenschutzzäune nach Artikel 10b der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 für Nachtpferche und Schlechtwetterweiden eingesetzt werden. Die Tiere können anstelle der Nachtpferche auch eingestallt werden.</p>	<p>Dieser Bestimmung wird explizit zugestimmt. Es ist wichtig, dass die ständige Behirtung mit Nachtpferch/Schlechtwetterweide als Herdenschutzmassnahme unterstützt wird. Ständige Behirtung mit Nachtpferchen/Nachtweiden kann auf vielen Alpen, auch solchen mit topographisch schwierigen Voraussetzungen, umgesetzt werden. Dementsprechend sind sehr viele Alpen betroffen!</p>
<p>Anhang 2, Ziff. 3a.4, Herdenschutzkonzepte</p>	<p>(neu) Für die Tierkategorie nach Artikel 47b Absatz 2 Buchstabe d bestimmt der Kanton, welche gleichwertigen Schutzmassnahmen er in einem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept verlangt und bewilligt.</p>	<p>Dieser Bestimmung wird unter Vorbehalt zugestimmt; Herdenschutzmassnahmen für Rinder dürfen von den Kantonen keinesfalls als allgemeine Voraussetzung für ein Herdenschutzkonzept eingefordert werden!</p>
<p>Anhang 6, Buchstabe B, Ziff. 2.3 (nicht in der Vernehmlassung), RAUS-Beiträge</p>	<p>Der Zugang zur Weide bzw. zur Auslaufläche kann in folgenden Situationen eingeschränkt werden:</p> <p>a.während zehn Tagen vor dem voraussichtlichen Geburtstermin und während zehn Tagen nach der Geburt;</p>	<p>Der permanente Auslauf soll vorübergehend und bei extremen Wetterbedingungen eingeschränkt werden können (Türen zum Auslauf sollen vorübergehend geschlossen werden können z.B. bei Sturm oder Glatteis). Diese Forderung ist im Interesse des Tierwohls. Das Schliessen der Türen während extremen Wetterereignissen darf nicht dazu führen, dass die</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b.im Zusammenhang mit einem Eingriff am Tier;</p> <p>c.vor einem Transport während maximal zwei Tagen; die Identifikations-nummern der fixierten Tiere nach der Verordnung vom 3. November 2021 über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank sowie das Datum müssen vor der Abweichung dokumentiert werden;</p> <p>d.soweit dies während der Fütterung, des Melkens oder der Reinigung der Auslaufläche notwendig ist.</p> <p>e.vorübergehend im Falle extremer Wetterbedingungen, wenn die Sicherheit der Tiere trotz aller zumutbarer Massnahmen nicht mehr gewährleistet ist.</p>	<p>Einstufung als dauernd zugängliche Auslaufläche nach Ziffer 2.7 entfällt.</p>
<p>Anhang 6, Buchstabe B Ziff. 2.5 und 2.6, RAUS-Anforderungen</p>		<p>Der SAV stimmt dieser Änderung zu.</p>
<p>Anhang 6, Buchstabe C, Ziff. 2.2, Weidebeitrag</p>	<p>Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Ist das Pflanzenwachstum aufgrund der Witterungsbedingungen (Sommertrockenheit, Nass/Kalt-Wetterperioden) eingeschränkt und ist in der Folge die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr möglich, so muss die Weidefläche mindestens 4 Aren pro GVE betragen.</p>	<p>Es braucht weiterhin Ausnahmebestimmungen, wenn aufgrund der Witterung nicht mehr 70% des Tagesbedarfs auf der Weide aufgenommen werden kann. Zum einen wird Sommertrockenheit zunehmend ein Problem, in welcher das Pflanzenwachstum zeitweise eingestellt wird. Zum anderen kann es im höher gelegenen Berggebiet auch in den Monaten Juni und September zu Wintereinbrüchen kommen. Für diese Situationen sind Ausnahmebestimmungen zwingend notwendig.</p>

BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SAV begrüsst die im Rahmen der Strukturverbesserungen vorgesehenen Bemühungen, um die liquiden Mittel im Fonds de Roulement zu sichern und einen Ausgleich der Liquidität zwischen den Kantonen zu erreichen. Dies ermöglicht eine Rückforderung und Neuzuteilung nicht verwendeter Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand überschreiten, und bietet mehr Flexibilität bei deren Verwendung. Dies alleine genügt jedoch nicht. Mit der Möglichkeit, Mittel von den Beiträgen in den Fonds de Roulement zu verschieben, können die erhöhten Bedarfszahlen der kantonalen Kreditkassen nicht gedeckt werden. Es ist daher dringend notwendig, dass der Fonds de Roulement mit zusätzlichen Mitteln aufgestockt wird. Dabei ist diese Zusatzfinanzierung auf keinen Fall aus dem vorhandenen Zahlungsrahmen zu entnehmen, sondern bedarf einer Zusatzfinanzierung durch den Bund ab 2027.

Der SAV lehnt die Möglichkeit zu Kürzungen der Investitionskredite und der Rückzahlungsfristen ab. Diese Kürzungen würden die Durchführbarkeit vieler landwirtschaftlicher Projekte gefährden. Im Strategiebericht «Strukturverbesserungen 2030+» des BLW wurde auf den erhöhten Mittelbedarf bei den Strukturverbesserungen, insbesondere im Berg- und Sömmerungsgebiet, hingewiesen. Die Strukturverbesserungen tragen massgeblich zur Steigerung von Wertschöpfung und Einkommen im Berg- und Sömmerungsgebiet bei. Für den SAV kann eine Schwächung der Finanzierung der Strukturverbesserungen deshalb keine Lösung sein.

Der SAV begrüsst hingegen die in Artikel 31 Absatz 2bis vorgesehenen zusätzlichen Anforderungen für den Erhalt von Finanzhilfen. Diese zielen darauf ab, dass Investitionsentscheide bewusster und unter Einbezug beider Ehepartner getroffen werden, und setzen dabei auf Beratung und Sensibilisierung. Der Vorschlag der Umsetzung scheint dem SAV praktikabel.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Rückzahlungsfristen für Investitionskredite Abs. 1	¹ Investitionskredite sind spätestens 20 Jahre, der Investitionskredit für die Starthilfe spätestens 14 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt nach der ersten Teilzahlung spätestens zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung.	Siehe allgemeine Bemerkungen
Art. 71, Abs. 7	⁷ (neu) Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Investitionskredite und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest um welchen Anteil die Investitionskredite gekürzt werden. Es kann die maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein	Siehe allgemeine Bemerkungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Drittel kürzen.	

BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wie bei der SVV lehnt der SAV auch hier die in Art. 17 Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit von Kürzungen der Höhe der Betriebshilfen sowie der Zahlungsfristen ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 14 Abs. 1	¹ Darlehen sind spätestens 20 Jahre, Darlehen bei Betriebsaufgabe spätestens 10 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt spätestens zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung.	
Art. 17 Abs. 2	² Er meldet dem BLW über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft bis zum 10. Januar folgende Bestände des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen: 4 (neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 2 Buchstabe c werden von den Kantonen getragen. 5 (neu) Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Betriebshilfen und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest um welchen Anteil die Betriebshilfen gekürzt werden. Es kann die maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein Drittel kürzen.	

BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Das Postulat Bulliard 21.4585 verlangt eine Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Einkommensvergleich und die Konkretisierung der Begrifflichkeiten. Die vorgeschlagene Änderung können vom SAV nur teilweise unterstützt werden: Es ist nach wie vor nicht nachvollziehbar (und auch im erläuternden Bericht wird unzureichend argumentiert), warum neu das 3. Quartil (Mindestarbeitsverdienst der 25% Bestverdienenden) mit dem Median der Arbeitsverdienste des 2./3. Sektors verglichen werden soll. Im Unterschied zum 2./3. Sektor werden so nur die überdurchschnittlichen Betriebe in den Vergleich miteinbezogen, was zu einer systematischen Überschätzung der landwirtschaftlichen Einkommen führt. Der SAV schlägt stattdessen als Vergleichsgrösse den Median der Einkommen aller Landwirtschaftsbetriebe vor.

Das Erheben und Beobachten des Haushaltseinkommens (inkl. ausserlandwirtschaftlicher Verdienst aller Familienmitglieder) wird vom SAV unterstützt, sofern bei der Interpretation keine verkürzten Schlüsse zur Rentabilität der Landwirtschaftsbetriebe gezogen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Einführung der Definition von Nutzgehölzen wird unterstützt. Es ist richtig, dass Nutzgehölze als solche erfasst und in der LN belassen werden können, bzw. beitragsberechtigt bleiben. Nach wie vor fehlt aber leider eine ähnliche tragfähige Lösung für Waldweiden; die Bäume einer Waldweide werden von der LN abgezogen, was den Erhalt von dieser ökologisch wertvollen und im Berggebiet häufigen Kulturform gefährdet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

